

**Satzung  
der Gemeinde Markt Lehrberg**

**über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 20.12.1999**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Markt Lehrberg folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Nutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre 2,50 €
  - b) eine Einzelgrabstelle für Personen über 5 Jahre 6,00 €
  - c) eine Doppelgrabstelle für Erwachsene 12,00 €
  - d) eine Dreifachgrabstelle für Erwachsene 18,00 €
  - c) eine Urnengrabstätte 3,00 €
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Einzelgrab- oder Familiengrabstelle beträgt 25,00 €.
- (4) Für Grabstätten mit Fundament erhöht sich die Grabgebühr bei Neubelegungen um 25,00€ bei einer Urnenreihengrabstätte, 50,00 € bei einer Einzelgrabstelle und 100,00€ bei einer Familiengrabstelle.
- (5) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit bzw. für die beantragte Verlängerung der Nutzungszeit im voraus zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Gemeindeteil Lehrberg beträgt
  - a) bei Kindern bis 5 Jahre 75,00 €
  - b) bei Personen über 5 Jahre 200,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Gemeindeteil Gräfenbuch beträgt 30,00 €.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus Lehrberg beträgt 200,00 €.
- (2) Die Gebühr für das nicht rechtzeitige Entfernen der Grabmäler (§ 17 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Lehrberg vom 22.12.1999) beträgt 25,00 € pro Grabstelle und Jahr.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlußbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhof-Gebühren-Ordnung der Kirchengemeinde Lehrberg vom 07.08.1969 i.d.F. vom 01.11.88 ausser Kraft.